

Berichterstattung:

STR Hauptmann

## Antrag

des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus

vom 2. Dezember 2024

Gegenstand: Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzonen-  
Abgabe – Änderung und Wiederverlautbarung

## Beschluss

des Gemeinderates

vom: 10. Dezember 2024

Laut Antrag.



Der Gemeinderat wolle beschließen:

Gestützt auf § 17 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. Nr. 168/2023 und das NÖ Kraftfahrzeugabstell-  
abgabegesetz, LGBl. 3706-7, erlässt der Gemeinderat der Stadt St. Pölten nachstehende

## Verordnung über die Einhebung der Kurzparkzonenabgabe in der Stadt St. Pölten

### § 1 Abgabepflichtige Kurzparkzonen

In der Stadt St. Pölten ist (gemäß § 25 STVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.F. BGBl. Nr. 52/2024) für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in dem – lt. beiliegendem Plan (Anlage A) – gekennzeichneten Kurzparkzonen eine Kurzparkzonenabgabe zu entrichten.

Im Innenstadt-Bereich wird die gebührenpflichtige Kurzparkzone von folgenden Straßenzügen begrenzt, die selbst aber nicht mehr gebührenpflichtig sind:

Schießstattring, Schulring, Rennbahnstraße und Eybnerstraße. Ausgenommen sind auch die als Fußgänger- und Begegnungszone gekennzeichneten Straßen.

Außerhalb der Innenstadt sind folgende Bereiche gebührenpflichtig:

Gewerkschaftsplatz

Parkplatz im Kreuzungsbereich Mühlweg – Propst Führer-Straße

in der Propst Führer-Straße zwischen Mühlweg und Kremser Landstraße

an der Westseite der Kremser Landstraße zwischen Propst Führer-Straße und Maximilianstraße und

in der Kerensstraße (vor Gebäude Blutbank, Propst Führer-Straße 11)

### § 2 Höhe der Kurzparkzonenabgabe

Die Kurzparkzonenabgabe beträgt für jede angefangene halbe Stunde € 0,50.

### § 3 Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe und Kontrolleinrichtungen

- (1) Die Kurzparkzonenabgabe ist bei Beginn des Parkvorgangs zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Abgabe kann erfolgen mittels
  1. Automatenparkschein, zu lösen bei einem der von der Stadt St. Pölten aufgestellten und betriebenen Parkscheinautomaten
  2. Elektronischem Parkschein (Handyparken)
- (3) Automatenparkscheine gemäß Abs. 2, Z. 1 haben das Jahr, den Monat, den Tag und die Endzeit des Parkens nach Stunde und Minute sowie die Höhe der entrichteten Kurzparkzonenabgabe zu enthalten. Bei der Berechnung der Endzeit des Parkens hat die angefangene Viertelstunde unberücksichtigt zu bleiben. Der Parkschein ist gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen oder, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe, an sonstiger gut sichtbarer Stelle.
- (4) Voraussetzung für die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe mittels elektronischem Parkschein (Handyparken) gemäß Abs. 2, Z. 2 ist der vorangehende Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Benutzerin/dem Benutzer und dem/den für den Betrieb des Systems zuständigen Vertragspartner(n) der Stadt St. Pölten. Die Benutzerin/der Benutzer hat durch den Abschluss eines Vertrages mit dem/den Systembetreiber(n) der Weitergabe bzw. elektronischen Verarbeitung der ihn betreffenden Daten zuzustimmen.  
Eine Verwendung von elektronischem Parkschein zusammen mit einem Automatenparkschein ist unzulässig.

### § 4 Ausnahmebewilligung

Für Inhaber einer Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 4 STVO 1960 i.d.g.F. wird eine pauschalierte Abgabe in Höhe von € 159,90 (für die Dauer von 12 Monaten ohne Verwaltungsabgabe) festgesetzt.

Als Hilfsmittel zur Kontrolle wird die Parkkarte nach dem Muster der Anlage B) festgelegt. Die Parkkarte ist in das der Parkkarte beiliegende Klebeetui zu stecken und anstelle des Automatenparkscheins bei mehrspurigen Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser, bei anderen mehrspurigen Fahrzeugen auf einer sonst geeigneten Stelle, gut wahrnehmbar anzubringen.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt St. Pölten vom 11. Dezember 2012 außer Kraft

Der/Die Berichterstatter/in:



Die Ausschussvorsitzende:



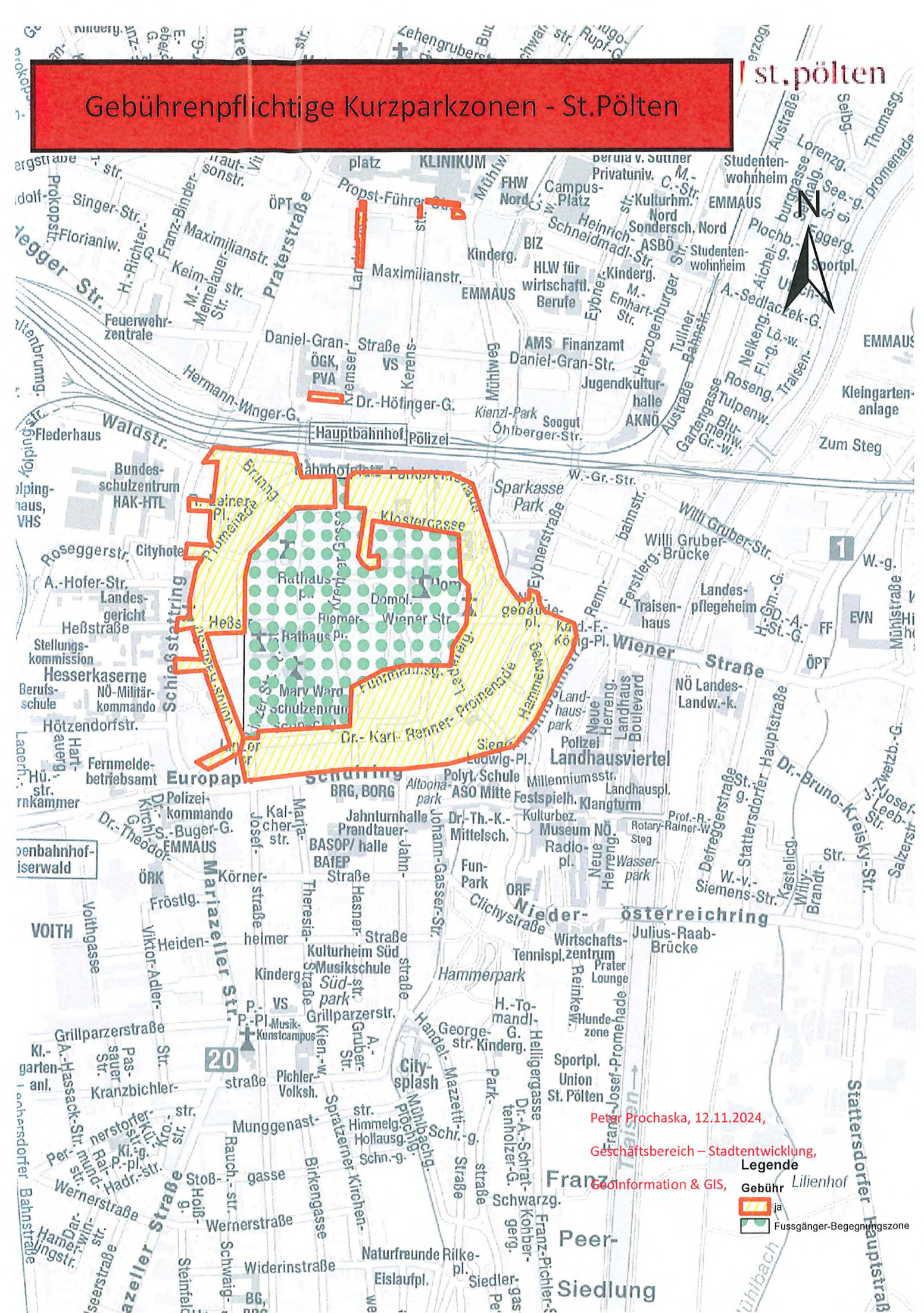
Antragsgemäß im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus

vom 2. Dezember 2024 beschlossen.



# Gebührenpflichtige Kurzparkzonen - St.Pölten

St. Pölten



Peter Prochaska, 12.11.2024,

Geschäftsbereich – Stadtentwicklung,

Legende

GeoInformation & GIS,

Gebühr

ja

Fußgänger-Begegnungszone

Magistrat der Stadt St. Pölten



## **Bewohnerparkkarte**

Behördliches Kennzeichen

Gültigkeitsdauer